

1.112 Änderung der Bundesordnung

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung Mai 2024

Die bei der Hauptversammlung 2023 beschlossene, aber nicht durch die Deutsche Bischofskonferenz genehmigte BDKJ-Bundesordnung wird an folgenden Stellen wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 Ziffer 13

Streichung Ziffer 13:

13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 5 Satz 4).

zwischen § 35 und § 36

Ergänzung eines neuen § 36 und entsprechende nachfolgende Neummerierung:

§ 36 Anwendung von Präventions- und Interventionsordnungen

Für den BDKJ-Bundesverband finden die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

§ 36 Absatz 1

Änderung des Beschlussdatums auf das Datum der BDKJ-Hauptversammlung (redaktionell):

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Mai 2024 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.2024 in Kraft.

§ 36 Absatz 4

Streichung des Absatz 4:

(4) Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an Diözesanverbände, die die Anpassung an die Bundesordnung, wie sie am 14.05.2017 durch die BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wurde bis spätestens 31.12.2023 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2024 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der Bundesordnung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.